

## **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wilfersdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende

### **Friedhofsgebührenordnung**

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wilfersdorf

beschlossen:

#### **§ 1, Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrschale

#### **§ 2, Grabstellengebühren**

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes für 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen sowie für 30 Jahre bei Grüften beträgt für
  - a) Erdgrabstellen:
    1. für 2 Leichen und Urnen (einfaches Grab) € 220,00
    2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab) € 410,00
    3. Urnen-Erdgrab für 8 vergängliche Urnen € 800,00
    4. Urnen-Wiesengrab für 2 vergängliche Urnen € 300,00
  - b) sonstige Grabstellen:
    1. Urnen-Nische für 4 beständige Urnen € 1.400,00
    2. Gruft für 3 Leichen und Urnen € 1.065,00
    3. Gruft für 6 Leichen und Urnen € 1.710,00
    4. Gruft für 9 Leichen und Urnen € 2.355,00
- 2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1a (Punkte 1 und 2) folgende Zuschläge verrechnet:
  - a) Erdgrab für 2 Leichen an der Friedhofsmauer € 65,00
  - b) Erdgrab für 4 Leichen an der Friedhofsmauer € 120,00

#### **§ 3, Verlängerungsgebühren**

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### **§ 4, Beerdigungsgebühren**

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei:
  - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab für Leichen € 685,00
  - b) Beerdigung einer vergänglichen Urne in einem Erdgrab für Leichen oder in einem Urnen-Erdgrab oder in einem Urnen-Wiesengrab € 250,00
  - c) Beerdigung einer vergänglichen Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Abdeckung oder Beisetzung einer beständigen Urne in einer Gruft € 685,00
  - d) Beisetzung einer beständigen Urne in einer Urnen-Nische € 200,00
  - e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.560,00
- 2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Bei Erdgräbern für Leichen mit einteiliger Abdeckplatte (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 615,00 bzw. bei Erdgräbern für Leichen mit mehreren Abdeckplatten um € 720,00.

#### **§ 5, Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche oder einer beständigen Urne beträgt bei:

- a) einer Leiche aus einem Erdgrab € 1.480,00
- b) einer Leiche aus einem Erdgrab mit einteiligem Deckel € 2.725,00
- c) einer Leiche aus einem Erdgrab mit mehrteiligem Deckel € 2.810,00
- d) eines beständigen Sarges mit einer Leiche aus einer Gruft € 3.180,00
- e) einer beständigen Urne aus einem Erdgrab für Leichen € 455,00
- f) einer beständigen Urne aus einem Erdgrab für Leichen mit Abdeckung oder aus einer Gruft € 1.365,00
- g) einer beständigen Urne aus einer Urnen-Nische € 200,00

#### **§ 6, Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle**

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.
- 2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt pro Tag € 45,00.

#### **§ 7, Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister  
  
Josef Tatzber



an der Amtstafel  
angeschlagen am: 15.12.2020  
abgenommen am: 30.12.2020